

Compliance-Kodex der Industrie- und Handelskammer Hannover

Stand: 1. Dezember 2014

Grundsätze

Die IHK Hannover vertritt in ihrem Bezirk alle Unternehmen, die per Gesetz Mitglied der IHK sind. Sie nimmt das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Die IHK Hannover ist Sprachrohr der Wirtschaft ihres Bezirks. Sie orientiert sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Sie ist verpflichtet zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die Ehrenamtsträger und die Mitarbeiter der IHK gleichermaßen. Alle Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze zu halten. Dieser Compliance-Kodex unterstreicht die Bedeutung dieser Grundsätze für Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK. Gemeinsam haben sie die Verantwortung für das Ansehen der IHK und der vertretenen Mitgliedsunternehmen. Der Compliance-Kodex der IHK ist eine der Grundlagen, um das notwendige Vertrauen für ihre Aufgabenwahrnehmung gegenüber Unternehmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu erhalten.

Compliance bedeutet, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten und Anstand und Sitte des Ehrbaren Kaufmanns gewahrt werden. Dies bildet die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Verstöße hiergegen werden nicht toleriert und werden, soweit erforderlich, sanktioniert. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden.

Verantwortung für das Ansehen der IHK

Alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHK. Insbesondere werden Name und Stellung der IHK –

auch durch Dritte – nicht missbräuchlich verwendet. Der Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Mitarbeiter und die für die IHK ehrenamtlich Tätigen achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen.

Verhalten bei Entscheidungen

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle.

Hoheitliche Tätigkeiten

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, z. B. bei Prüfungen, erfolgt unter Bindung an Recht und Gesetz. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen im Einzelfall getroffen.

Vertretung des Gesamtinteresses

Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige, Betriebe sowie Betriebsgrößen werden abwägend und ausgleichend berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen. Die IHK ist parteipolitisch neutral.

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung des Dritten.

IHK als Geschäftspartnerin

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den geltenden Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen.

Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr.

Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennütigen Handelns beachtet. Bei allen Zuwendungen (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Einladungen zu Veranstaltungen, Erbringen einer Dienstleistung oder Übernahme von Reisekosten und sonstige Vergünstigungen) ist neben den besonderen Bestimmungen zu beachten, dass hierdurch nicht eine unzulässige Beeinflussung des Dritten oder auch nur der Eindruck des Versuchs einer solchen Beeinflussung entsteht. Insoweit ist auf die Geschäftsüblichkeit der Zuwendung und die Angemessenheit ihres Werts zu achten. Die Vorgesetzten sind bei Zweifelsfällen sowie bei allen Hinweisen auf Organisationsstrukturen einzuschalten, die Korruption begünstigen könnten. Bei potentiell steuerrelevanten oder anderen besonderen Vorgängen ist die zuständige Abteilung Finanzen und/oder die Abteilung Personal und Organisation einzubinden.

Für die Annahme von persönlichen Zuwendungen, insbesondere von Geschenken gelten folgende Regelungen:

- a) Die Annahme von Geschenken ist generell unzulässig, wenn sie als Anreiz oder Belohnung für die Vornahme einer konkreten Handlung dienen. Auch jeder Anschein eines Zusammenhangs ist zu vermeiden. Es ist unzulässig, die Gewährung eines Vorteils zu fordern oder eine solche Forderung anzudeuten.
- b) Die Annahme von Geldgeschenken oder Geldgutscheinen ist unzulässig.
- c) Die Annahme von Sachgeschenken gilt als allgemein genehmigt, sofern deren Wert (Marktpreis unter Berücksichtigung gängiger Preisvergleichsportale) EUR 40,00 nicht übersteigt. Wird dieser Wert überstiegen, so ist die Zustimmung des Compliance-Beauftragten, sonst die des Hauptgeschäftsführers einzuholen.

d) Die Annahme von Einladungen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und Organisationen, Konsulate oder Verbände sowie die Annahme von dienstlichen Einladungen zu unternehmensbezogenen Anlässen (Gründungen, Jubiläen, Richtfeste etc.) gilt als allgemein genehmigt. Bei anderen Einladungen ist die Zustimmung des Abteilungsleiters, in Zweifelsfällen die des Compliance-Beauftragten, sonst die des Hauptgeschäftsführers einzuholen.

e) Die Annahme von Sachgeschenken oder von Einladungen zu Veranstaltungen ist aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn eine Teilnahme nicht im Widerspruch zu den Interessen der IHK steht, sozial angemessen ist und der Wert im Verhältnis zu dem Anlass angemessen erscheint. Insbesondere dann, wenn der Gastgeber besondere Leistungen (Reisen, Hotelaufenthalt, Kosten von Begleitpersonen) übernimmt, ist dies vorab dem Compliance-Beauftragten, sonst dem Hauptgeschäftsführer anzuzeigen.

f) Unabhängig von dieser Richtlinie sind die allgemeinen Regelungen über Zuständigkeiten, insbesondere auch über die Genehmigung von Dienstreisen, zu beachten.

Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung.

Vertraulichkeit

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung wird ein dem Stand der Technik entsprechender Schutz vor unberechtigten Zugriffen eingehalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Mitarbeiter und Ehrenamtsträger der IHK über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. die Geltungsdauer des Amtes hinaus.

Wettbewerb

Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Die IHK setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Bei Wettbewerbsverstößen handelt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

Verhalten gegenüber Mitarbeitern

Die Beziehungen zwischen Ehrenamt und Hauptamt sowie zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sollen von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet werden. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter.

Information, Meldung und Überwachung

Die ehrenamtlich für die IHK Tätigen sowie die Mitarbeiter werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodex informiert. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in diesem Kodex enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich. Alle Mitarbeiter und für die IHK ehrenamtlich Tätigen haben das Recht, Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex anzuzeigen. Soweit eine Lösung über den jeweils eigenen Abteilungsleiter erfolgversprechend erscheint, ist dieser, ansonsten der Hauptgeschäftsführer oder ein von diesem ernannter Compliance-Beauftragter anzusprechen.

Verstöße werden untersucht und – soweit erforderlich – sanktioniert. Präsident oder Hauptgeschäftsführer gehen jedem dieser Hinweise in angemessener Weise nach und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Der Compliance-Kodex gilt auch für den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer. Bei Vorwürfen, die den Hauptgeschäftsführer selbst betreffen, ist der Präsident anzusprechen. Bei Vorwürfen, die den Präsidenten betreffen, ist einer der Vizepräsidenten zu informieren.

Der Compliance-Kodex kann durch entsprechende Dienstanweisungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen konkretisiert oder ergänzt werden.



Industrie- und Handelskammer
Hannover

Dieser Kodex tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2014

Dr. Hannes Rehm
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Fußnote: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies weibliche Personen selbstverständlich mit ein.